Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0087/2026 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat **Mainz Altstadt** betreffend **Lärmprognosen Weinstand Fischtorplatz (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Haben sich die „im jeweiligen Einzelfall einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (wie etwa das BImSchG, Freizeitlärmrichtlinie, TA Lärm) seit dem Gutachten 2015 geändert, und falls ja, welche Relevanz hätte das für ein neues Gutachten?*

   Es kann von Seiten der Verwaltung keine Aussage getroffen werden, ob die o.g. einschlägigen Vorschriften eine Änderung seit dem Gutachten 2015 erfahren haben. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens wurden die in diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Grundlagen angewendet, da diese für das aktuelle Gutachten relevant sind.

2. *Haben sich die tatsächlichen Bedingungen vor Ort, die für ein Lärmprognosegutachten relevant sind, seit 2015 geändert, und falls ja, wie?*

   Die tatsächlichen Bedingungen vor Ort haben sich seit 2015 wie folgt geändert:
   - höhere Besucherzahl
   - veränderte Aufbauten des Weinstandes mit Schallschutzplanen
   - verringerte Ausschankzeiten
   - Einsatz von Security-Personal

3. *Wie ist die Formulierung „In dem aktuell vorgelegten Lärmgutachten des Vereins“ zu verstehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Aussage „…muss der Verein ein sogenanntes Lärmprognosegutachten vorlegen. Solange dieses nicht vorliegt…“? Denn das zweite Zitat legt es nahe, dass das Lärmprognosegutachten zum Zeitpunkt der Antwort (November 2025) noch nicht vorgelegen hat, womit mit dem Begriff „aktuell vorgelegten Lärmgutachten“ eigentlich die Lärmmessung der Firma Infraserv (was eben eine Messung, und keine Prognose ist) gemeint sein müsste.*

   Das Lärmprognosegutachten hat im November 2025 noch nicht vorgelegen.

   Mit dem Begriff „aktuell vorgelegtes Lärmgutachten“ ist die Lärmmessung der Firma Infraserv vom 18.07.2025 gemeint, aus welcher hervorgeht, dass die Lärmwerte eingehalten werden.

4. *Liegt inzwischen das geforderte Lärmprognosegutachten vor, und falls ja, mit welchem Inhalt? Welche Parameter und Annahmen wurden der Prognose zugrunde gelegt (BesucherInnenzahl, Positionierung von ggf. vor Lärm schützenden Elementen)?*

Das Lärmprognosegutachten liegt inzwischen vor.

Das Ergebnis des Lärmprognosegutachtens ist, dass ein Betrieb des Weinstandes mit hohen Besucherzahlen an dem betreffenden Standort möglich ist. Die ermittelten Beurteilungspegels liegen unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den betreffenden Immissionsorten der Beschwerdeführer um mindestens 6 db(A) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes.

Relevante Parameter waren u.a.:

- Maximalbesucherzahl von 1.500 Besuchern, welche gleichzeitig vor Ort sind
- Zulässiger Immissionsrichtwert von 60 db(A)
- Betriebszeiten samstags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Ausschankfläche als Theke mit Lärmschutzplanen Richtung Uferstraße und Sitzbereich mit 10 Sitzgarnituren und 5 Bistrotischen mit 4 Schirmen zur Lärmminderung

*5. Ist aufgrund des Lärmprognosegutachtens eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, und falls ja, unter welchen Auflagen? Inwieweit stellen die ggf. zu erteilenden Auflagen eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis mit dem Weinstand am Fischtorplatz dar?*

Ja, aufgrund des Lärmprognosegutachtens war eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, welche auch am 03.03.2026 erteilt wurde.

Änderungen bezüglich der Auflagen gegenüber der bisherigen Genehmigungserteilung waren nicht notwendig, da die zulässigen Immissionsrichtwerte nach dem vorgelegten Lärmprognosegutachten eingehalten wurden.

*6. Wie bewertet die Verwaltung die Stellungnahme der Sachverständigen Möbus vom 26. August? Welche Überlegungen aus dieser Stellungnahme zur Einordnung der Schallmessungen fließen in die Lärmprognose bzw. in die Entscheidung der Verwaltung über die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein?*

Die Stellungnahme der Sachverständigen Möbus vom 26. August 2025 wurde seitens der Verwaltung gewürdigt und die Kritikpunkte durch das zuständige Fachamt (Grün- und Umweltamt) sowie den zuständigen Schallschutzsachverständigen der Firma Infraserv bewertet. Eine Änderung über die Entscheidung der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis konnte die Stellungnahme nicht herbeiführen.

*7. Welche Korrekturfaktoren (die von Infraserv oder die von Frau Möbus) sind bei Lärmmessungen im vorliegenden Fall anzuwenden und warum? Basieren die Prognosewerte auf anderen Daten als nur die Lärmmessungen vom 31. Mai und 7. Juni, und falls ja, auf welchen? Falls nein, warum nicht?*

Welche Korrekturfaktoren in vorliegendem Fall konkret anzuwenden waren und aus welchen Gründen, kann seitens der Gaststättenbehörde nicht beurteilt werden. Dies ist Aufgabe des beauftragten Schallschutzsachverständigen. Die entsprechenden Korrekturfaktoren wurden zwischen Schallschutzsachverständigen und dem für Immissionen zuständigen Grün- und Umweltamt in engem Austausch festgelegt. Das vorgelegte Lärmprognosegutachten wurde vom zuständigen Grün- und Umweltamt als fachlich korrekt eingestuft.

Die Prognosewerte basieren auf dem von dem Veranstalter „Die Mainzer Winzer e.V.“ eingereichten Betriebskonzept für das Marktfrühstück 2026 sowie den zwischen Schallschutzsachverständigen und dem für Immissionen zuständigen Grün- und Umweltamt festgelegten Anforderungen.

Mainz, 29.04.2026

gez.

Karsten Lange
Beigeordneter